

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Bundesteilhabegesetz Vertragsrecht / Leistungserbringungsrecht

Janina Bessenich
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie CBP
Freiburg i.Br.

Vertragsrecht / Leistungserbringungsrecht

Rechtlicher Rahmen für Verträge zwischen
Leistungserbringern und Leistungsträgern der Eingliederungshilfe

Übergangsregelungen und neue Eingliederungshilfe /
Bedarfsfeststellung versus
Fachleistungen der Eingliederungshilfe
nach Landesrahmenverträgen/Leistungsvereinbarungen

Rahmenbedingungen im Vertragsrecht

Vertragsrecht Bundesebene
(§§ 123 ff SGB IX seit dem 01.01.2018)



Bundesempfehlungen



Landesrahmenvereinbarungen



Leistungsvereinbarung /
Vergütungsvereinbarung

Wohn- und Betreuungsvertrag
Werkstattvertrag

Inkrafttreten:

- **Vertragsrecht der Sozialhilfe SGB XII ab 1.01.2018
neues Vertragsrecht der EGH (§§ 123-134 SGB IX)**
- **Ab 01.01.2018 neues Bedarfsermittlungsverfahren
§§ 141-145 SGB XII / ab 01.01.2020 §§ 117 SGB IX**
- **Ab 01.01.2020 Sozialgerichtsbarkeit
ausdrücklich für SGB IX Teil 2 zuständig (SGG)**
- **Ab 01.01.2020: Teil 2 des SGB IX
neues Recht der Eingliederungshilfe
(Leistungsrecht)**

Vertragliche Grundlagen der Leistungserbringung :

- **Landesrahmenverträge**
(bundesweit unterschiedliche u.a. HH, Rheinland-Pfalz, NRW, Thüringen)
- **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** sowie
(unterschiedliche einrichtungsindividuelle Verträge)
- Wohn- und Betreuungsverträge / Werkstattverträge /
Verträge mit Besuchern von Tagesstätten etc.

Grundlagen der Leistungserbringung :

Leistungserbringungsrecht bestimmt die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter (§§ 123 ff SGB IX) gegenüber dem Träger der EGH

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt im. **Dreiecksverhältnis**:

Inhaltliche Änderungen im Leistungsrecht (seit 01.01.2020) müssen im Vertragsrecht (Geltung seit 01.01.2018) abgebildet werden

Vertragsrecht im Dreiecksverhältnis 01.01.2020

Leistungsberechtigter



Sozialhilfe



Leistungsträger

Leistungserbringer

Neues Vertragsrecht §§ 123 ff SGB IX

- **Sozialrechtliches Dreieck bleibt**
 - für Fachleistungen der EGH
 - nicht für existenzsichernde Leistungen
- **Aufhebung des Bruttoprinzips**
§ 137 Abs. 3 SGB IX Einführung des Nettoprinzips und keine Vorleistungspflicht des EGH-Trägers bezüglich der gesamten Leistung
- **Kein Vergaberecht**
- **Anerkennung der tariflichen Bezahlung**
§ 124 Abs. 1 S. 4 SGB IX

Neues Vertragsrecht §§ 123 ff SGB IX

- **Anpassung der Verträge**
an leistungsrechtliche Neuerungen im SGB IX
(Fachleistungen der EGH)
an die Inhalte des Gesamtplans
nach § 121, 123 Abs. 4 SGB IX
Neue Vereinbarungen über Teilhabeleistungen /
Vergütung / Neue Vereinbarungen LE und LB
- **Möglichkeit Abweichender Vereinbarungen zur Vergütung § 132 SGB IX**
- **Neue Anforderungen an Leistungserbringer ab 2017**
Erweiterte Führungszeugnisse auch
im Erwachsenenbereich

Neues Vertragsrecht §§ 123 ff SGB IX

- **Beteiligung** der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei Rahmenverträgen § 131 Abs. 2 SGB IX
- **Beteiligung** der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei Schiedsstellen § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX
- Direkter **Vergütungsanspruch** des Leistungserbringers gegen den EGH-Träger

Neues Vertragsrecht §§ 123 SGB IX

- **Neues Leistungsrecht** ab 01.01.2020
- **Vergütungsrecht** - weiterhin Leistungspauschalen nach Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf oder Stundensätze, auch für gemeinsame Inanspruchnahme
- **Gesamtplan** ist bei Leistungserbringung zu beachten
- Trennung Existenzsicherung / Teilhabe: **neue WBVG Verträge**
Ausnahme § 134 SGB IX

Neues Vertragsrecht §§ 123 SGB IX

- **Neues Leistungsrecht** ab 01.01.2020
- Gesetzliche Verankerung von **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**
Wirksamkeitsprüfungen § 128 SGB IX
- Gesetzliche Regelung zur **Vergütungskürzung** bei Vertragsverletzungen § 129 SGB IX

Neues Vertragsrecht §§ 123 SGB IX

- **Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig**
Schiedsstelle §§ 126 Abs. 2, 133 SGB IX für
Vergütung und Leistung
- Aufforderung zu Verhandlungen muss schriftlich erfolgen
- **Grundsätze des externen Vergleichs** gesetzlich geregelt § 124 Abs. 1 SGB IX
- **Schiedsstellenverfahren:**
Drei Monate Frist von schriftlicher Aufforderung zur
Verhandlung bis Antragstellung
Rückwirkung von Vereinbarungen
ausgeschlossen

Neues Vertragsrecht §§ 123 SGB IX

- **Landesrahmenverträgen sollen regeln u.a.:**
- **Höhe** der Leistungspauschale
Festlegung von Personalrichtwerten und anderen Modellen zur Festlegung der personellen Ausstattung
Grundsätze und Maßstäbe für die **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit**
Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
- Regelungen sollen das neue Leistungsrecht beinhalten
- Herausforderungen

Gegenwärtige Landesrahmenverträge und die „neue Eingliederungshilfe“

- Übergangsregelungen – Fortschreibung der Verträge / Fortschreibung der Leistungen bis 2022/2023
- Ziff. 1.4 Grundeinnahmen: NRW- Umstellungsregelung
„Die bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen Träger sichergestellt.“

Gegenwärtige Landesrahmenverträge und die „neue Eingliederungshilfe“

- Bestimmung der wesentlichen Leistungsmerkmale über Art, Ziel und Qualität der Leistung / **neue Leistungen sind teilweise benannt aber nicht definiert**
- Mindeststandards über die personelle und sächliche Ausstattung, einschließlich der Kosten für betriebsnotwendige Anlagen mit ihrer notwendigen Ausstattung / **Bezug auf die bisherigen Leistungen**

Gegenwärtige Landesrahmenverträge:

- **Übergangsregelungen /**
- Maßstäbe für die Struktur-und Prozessqualität **Bezug auf die bisherigen Leistungen**
- Anforderungen zur Qualitätssicherung **Bezug auf die bisherigen Leistungen**
- Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

§ 12 LRV Thüringen:

*„Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschl. der Wirksamkeit der Leistungen bemessen sich anhand der Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität. **Die Wirksamkeit der Leistungen ergibt sich aus den im Einzelfall vereinbarten Zielen und Indikatoren sowie den in der Konzeption, als Grundlage des Leistungsangebots, sozialräumlich vereinbarten Zielsetzungen.**“*

Gegenwärtige Landesrahmenverträge und Individuelle Bedarfsermittlung

- Übergangsregelungen /

§ 17 LRV Thüringen:

Ein im Einzelfall möglicher **Mehrbedarf ist im Rahmen der Gesamtvereinbarung grundsätzlich abgedeckt**. Sofern der Leistungserbringer im Übergangszeitraum nachweislich im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX im Einzelfall eintretende zusätzliche Bedarfe nicht abdecken kann, ist im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens zu prüfen, inwieweit Zusatzbedarfe bestehen. Sofern diese bestehen, sind sie entsprechend leistungsrechtlich abzubilden.

Gegenwärtige Landesrahmenverträge:

- Übergangsregelungen /
- Grundsätze über die Vergütung mit der Bestimmung der wesentlichen Bestandteile der Kalkulation - **Bezug auf die bisherigen Leistungen**
- **Leistungserbringung „im Rahmen des Gesamtplanverfahrens“**

§ 14 LRV Thüringen: „Eine Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.“

Leistungsvereinbarungen/ Vergütungsvereinbarungen : zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer

- Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs des LB / bisher fehlende individuelle Bedarfsermittlung und daher keine Feststellung der individuellen Leistungen
- Die Leistungserbringung muss ausreichend (bedarfsgerecht) sein (Umfang der Leistung) und leistungsgerecht vergütet sein (Vergütung) auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages
- **Bezug auf die bisherigen Leistungen**
- Die Vereinbarung stellt ein *vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare Qualität* durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher („gleiche Vergütung für gleiche Leistungen“)
Bezug auf die bisherigen Leistungen

Herausforderungen bei der Umsetzung des BTHG

1. BTHG bedeutet einen „Systemwechsel“ in der Eingliederungshilfe bei der Leistungserbringung

2. die neue EGH beschränkt sich auf die Fachleistungen, die inhaltlich noch nicht definiert sind

3. Trennung der Leistungen wird in Übergangsregelungen geregelt (ohne die neuen Leistungen inhaltlich zu definieren, (teilweise nur Abzug von festen Beträgen – Existenzsicherung – von den bisherigen Vergütungspauschalen)

- **Ab 01.01.2020**
Neue Landesrahmenverträge
Neue Leistungs- und
Vergütungsvereinbarungen
- Beschreibung der neuen Leistungen und des Umfangs der neuen Leistungen zur Teilhabe **noch nicht erfolgt**
- Die Ergebnisse der Vereinbarungen sollen den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden

Leistungen zur Sozialen Teilhabe teilweise vertraglich erfasst: (inhaltliche Konzeption fehlt teilweise / Feststellung im Gesamtplan erst in Erprobung)

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 77 Leistungen für Wohnraum (auch Kosten der Unterkunft?)

§ 78 Assistenzleistungen

§ 79 Heilpädagogische Leistungen

§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

§ 83 Leistungen zur Mobilität

§ 84 Hilfsmittel



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich

stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie CBP

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de